

27. II. 1916

(Rauchverbot auf den rückwärtigen Plattformen der Triebwagen.) Ab 1. März wird das bestehende Rauchverbot auf dem Triebwagen der städtischen Straßenbahnen auf die rückwärtige Plattform ausgedehnt. Nur wenn kein Beiwagen mitgeführt wird, darf auf der hinteren Plattform und im zweiten Abteil der Triebwagen geraucht werden. Es wird daher noch auf folgende Bestimmungen hingewiesen: Werden Beiwagen an einzeln fahrende Triebwagen, die von Rauchern besetzt sind, angehängt, so müssen jene Fahrgäste, die weiter rauchen wollen, andere Plätze in den für Raucher bestimmten Abteilen aufsuchen. Werden Beiwagen abgehängt, so müssen die aus den Beiwagen in die Triebwagen aufsteigenden Raucher, falls sie auf Plätze in den Nichtraucherabteilen Anspruch erheben, das Rauchen einstellen.